

der Frage der erheblichen Beeinträchtigung der Fahr-
tüchtigkeit.

Die allgemeine Gefahr i. S. des § 200 StGB unterscheidet sich von der „unmittelbaren Gefahr“ dadurch, daß nicht das Vorliegen eines „Beinaheunfalls“ (akute, gegenwärtige, in der Regel vom Täter nicht mehr zu beeinflussende Möglichkeit des Umschlagens der Gefahr in einen Schaden) verlangt wird. Sie ist aber auch von der abstrakten Gefährdung abgegrenzt, weil eine irgendwie geartete, entfernt liegende Möglichkeit des Schadenseintritts als eine solche unter vielen anderen nicht ausreicht. Ausschlaggebendes Kriterium für das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr ist nach dem Plenarbeschluß des Obersten Gerichts vom 2. Juli 1969 vielmehr die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden. Die Realität einer solchen Möglichkeit folgt nicht schon aus der Tatsache, daß der Fahrzeugführer von 1,0 Promille an absolut fahrtauglich ist, sondern ergibt sich aus den jeweiligen Tatumständen. Dazu zählen insbesondere die konkrete Verkehrssituation (sie umfaßt Verkehrsdichte, Straßenart, Straßenzustand, Witterungs- und Sichtverhältnisse), das Fahrverhalten, Ort und Zeit der Pflichtverletzung, die Art des gefahrenen Fahrzeugs, die Fahrgeschwindigkeit und die Dauer der Fahrt.

Wichtig ist, daß die allgemeine Gefahr nicht aus der isolierten Betrachtung dieser einzelnen Umstände, aber auch nicht beispielsweise allein aus der Beförderung anderer Personen hergeleitet werden darf. Entscheidend ist vielmehr, ob sich aus dem Zusammenhang aller Tatumstände die reale Möglichkeit eines Personenschadens ergibt.

Zweifellos kann auch ein Radfahrer, der trotz erheblicher Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit am Straßenverkehr teilnimmt, eine derartige Gefahr herbeiführen. So beispielsweise dann, wenn er mit relativ hoher Geschwindigkeit eine für seine Fahrtrichtung gesperrte Kreuzung befährt, auf der reger Fahrzeugverkehr herrscht. Eine Gefährdungssituation wird dagegen ausgeschlossen sein, wenn er zum Beispiel zur Nachtzeit auf einer Nebenstraße mit 10 km/h eine kurze Fahrstrecke zurücklegt, dies selbst dann, wenn er — wie im vorliegenden Fall — eine andere Person befördert. Da der Angeklagte aber bei erheblicher Verkehrsdichte mehrere innerstädtische Straßen durchfahren und eine erhebliche Fahrstrecke zurückgelegt hat, muß das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr bejaht werden.

Das Tatbestandsmerkmal der allgemeinen Gefahr ist jedoch nicht nur strafatbegründender Natur. Der Grad der herbeigeführten Gefährdung bestimmt auch entscheidend die Schwere der Straftat und damit die ihr gerechterweise entsprechende Bemessung der Strafe. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch einen in seiner Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigten Radfahrer im Regelfall wesentlich geringer ist als bei einem alkoholbeeinflussten Führer eines Kraftfahrzeugs, weil ein solches Fahrzeug infolge der eigenen Masse, der Motorkraft und der höheren Geschwindigkeit bei einer Kollision eine weitaus stärkere Gewalt entwickelt. Im vorliegenden Fall wurde überdies nicht festgestellt, daß der Angeklagte durch seine Fahrweise etwa andere Verkehrsteilnehmer in Bedrängnis gebracht hat. Er fiel der Besatzung eines Funkstreifenwagens lediglich durch die unzulässige Beförderung einer erwachsenen Person auf dem Fahrrad auf. Somit muß davon ausgegangen werden, daß der Grad der von ihm verursachten Gefährdung gering war und auch nicht unter Berücksichtigung seiner Vorstrafen (300 M Geldstrafe wegen Vergehens nach §§ 200, 201 StGB und Verurteilung auf Bewährung wegen eines Eigentumsvergehens) eine Freiheitsstrafe in der vom Kreis-

gericht erkannten Höhe rechtfertigt. Dem Kreisgericht ist jedoch darin zuzustimmen, daß diese Vorstrafen, insbesondere die kurze Dauer der Rückfallintervalle, eine Verurteilung auf Bewährung nicht zulassen. Hier- von ausgehend und wegen des geringen Grades der vom Angeklagten herbeigeführten Gefährdung war die Freiheitsstrafe auf drei Monate herabzusetzen (§ 40 Abs. 2 StGB).

An die mit dem Kassationsantrag nicht angegriffene Verpflichtung des Angeklagten, sich nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen, kann die Erwartung geknüpft werden, daß es ihm nunmehr gelingt, seinen Hang zum übermäßigen Akoholgenuß zu überwinden[^] unter dessen Einfluß der ansonsten seinen Arbeitspflichten gut nachkommende Angeklagte die sozialistische Gesetzmäßigkeit mißachtet hat. Deshalb und wegen des wesentlich geringeren Schweregrades der erneuten Straftat des Angeklagten war auch von dem Widerruf der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe abzusehen.

Der Strafausspruch des Urteils des Kreisgerichts war nach alledem im Wege der Selbstentscheidung entsprechend abzuändern (§322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Familienrecht

§24 FGB; § 2 FVerfO.

1. Leben die Parteien seit Jahren getrennt, ist besonders eingehend zu prüfen, welche Beziehungen zwischen ihnen in dieser Zeit bestanden, welche Gemeinsamkeiten noch vorhanden sind und ob die Ehe noch dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft entspricht. Bei der Bewertung der Trennungszeit ist auch zu berücksichtigen, durch welche Umstände sie bedingt war und welche Voraussetzungen für ein erneutes Zusammenleben der Ehegatten gegeben waren.

2. Für die Fortführung der Ehe ist allein die Bereitschaft der Partei, die sich während der Ehe verantwortungsbewußt und vorbildlich verhalten hat, keine ausreichende Grundlage, solange nicht auch auf seiten des anderen Ehegatten entsprechende Voraussetzungen vorliegen oder weitere Umstände gegeben sind.

3. Zur Prüfung der unzumutbaren Härte.

OG, Urt. vom 13. Juli 1971 - 1 ZzF 7/71.

Die Parteien haben 1936 die Ehe geschlossen, nachdem sie zuvor etwa zehn Jahre lang nähere Beziehungen zueinander unterhalten hatten. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, die in den Jahren 1936, 1939 und 1943 geboren wurden.

Seit dem Jahre 1948 wohnen die Parteien getrennt. Zu jener Zeit hat auch der letzte eheliche Verkehr stattgefunden. Der Kläger lebt seit 1958/59 mit einer anderen Frau in einem eheähnlichen Verhältnis.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden. Seit er die Familie verlassen habe, hätten sich die Beziehungen zur Verklagten im wesentlichen auf Unterhaltsleistungen beschränkt. Nachdem er in der Vergangenheit mit Rücksicht auf die inzwischen volljährig gewordenen Kinder von einer Ehescheidungsklage abgesehen habe, wolle er jetzt seine persönlichen Beziehungen klären. Die mehr als zwei Jahrzehnte währende Trennung von der Verklagten schließe eine Rückkehr zu ihr aus.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat dazu ausgeführt: Die Parteien hätten sich vor der Eheschließung verhältnismäßig lange gekannt und seien nunmehr über vierzig Jahre miteinander verbunden. Der Kläger habe sich im Jahre 1948 leichtfertig von ihr und den Kindern getrennt. Die Gründe dafür